

III. Die Rechtsstellung der Schöffen

1. Gleichstellung mit den Berufsrichtern. Art. 96 Abs. 2 stellt die Schöffen in vollem 15 Umfange den Richtern gleich, die hier, im Unterschied zu den Schöffen, als »Berufsrichter« bezeichnet werden. Er entsprach wörtlich § 62 Abs. 1 Satz 1 GVG von 1963 \ dessen Inhalt damit Verfassungsrang erhalten hatte. Nach dem GVG von 1974 (§ 5 Abs. 3) üben die Schöffen die richterliche Funktion mit den gleichen Rechten und Pflichten eines Richters aus, womit zwar nicht wörtlich, aber doch inhaltlich Art. 96 Abs. 2 wiederholt wird. Außerdem verfügt das GVG (§ 6 Sätze 1 und 2), daß die Gerichte als Kollegialorgane verhandeln und entscheiden und daß über die zu treffenden Entscheidungen die hierzu berufenen Richter und Schöffen zu beraten haben. Nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in Verfahren vor dem Kreisgericht kann ein Richter allein verhandeln und entscheiden. Das ist z. B. im Strafbefehlsverfahren der Fall (§ 270 Abs. 3 StPO). Die Funktion des Vorsitzenden einer Kammer oder eines Senats kann freilich von einem Schöffen nicht ausgeübt werden. Sie ist den Berufsrichtern vorbehalten.

Durch die Schöffen nimmt die Bevölkerung unmittelbar an der Rechtsprechung teil. Die richterliche Tätigkeit der Schöffen ist eine Form der Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege im Sinne des Art. 90 Abs. 3 (s. Rz. 13 ff. zu Art. 90) und garantiert im Sinne des Art. 87 die sozialistische Gesetzlichkeit (s. Rz. 6ff. zu Art. 87).

2. Die Voraussetzungen für die Wahl der Schöffen sind im Gegensatz zur Wahl der 16 Richter nicht verfassungsrechtlich festgelegt. Nach dem GVG (§ 44 Abs. 3) kann als Schöffe jeder Bürger der DDR gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an diese ehrenamtliche Tätigkeit gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt. Mit Ausnahme einer juristischen Ausbildung werden also die gleichen Voraussetzungen gefordert wie für die Berufsrichter (s. Rz. 4-15 zu Art. 94).

3. Pflichten. Die Grundpflichten der Schöffen sind dieselben wie die der Richter (§45 GVG) (s. Rz. 6 zu Art. 94). Die Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte sollen zwei Wochen im Jahr an der Rechtsprechung der Gerichte teilnehmen (§ 50 GVG).

17

IV. Die Stellung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte

1. § 2 Abs. 2 GGG bezieht ausdrücklich die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte 18 in die Garantie der Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein. Für deren Unabhängigkeit gilt das für die Unabhängigkeit der Richter Gesagte (s. Rz. 4-14 zu Art. 96).

2. Voraussetzungen für die Wahl. Zu Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte 19 sollen nur Bürger gewählt werden, die in ihrer Arbeit sowie in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Verhalten Vorbild sind und die Achtung und das Vertrauen der Bürger besitzen. Sie können schon gewählt werden, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Abs. 1 GGG). Der Erwerb einer juristischen Ausbildung wird von ihnen nicht verlangt. Jedoch sollen sie während ihrer Tätigkeit qualifiziert werden. Das ist für die Mitglieder der Konfliktkommissionen Sache des Bundesvorstandes des FDGB, für die Mitglieder der Schiedskommissionen Sache des Ministers der Justiz (s. Rz. 46 zu Art. 92).